

STEUERLICHE AUSWIRKUNG FALSCHER TESTAMENTE

Referent:

Dipl. – Kfm. Harald Braschoß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

Rechtsanwalt Gunther Wagner

FALSCHES TESTAMENTE UND IHRE FOLGEN

TEIL I

Grundzüge des deutschen Erbrechts

Referent:

Rechtsanwalt Gunther Wagner

1. Grundlagen / Grundprinzipien des Erbrechts

Erbfall =

Übergang der Rechte und Pflichten des bisherigen Rechteinhabers
im Falle des Todes auf Grund

- gesetzlicher Erbfolge oder
- gewillkürter Erbfolge

auf den Rechtsnachfolger

Familienerbrecht

Rechtsnachfolge innerhalb der Familie

Kraft Gesetzes sind Abkömmlinge und Verwandte und der Ehegatte (eingetragene Lebenspartner) erbberechtigt,

der Fiskus erbt nur, wenn kein gesetzlicher Erbe oder gewillkürter Erbe vorhanden ist.

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn und soweit der Erblasser über seinen Nachlass nicht anderweitig durch Erbeinsetzung verfügt hat oder wenn der eingesetzte Erbe nicht zur Erbfolge gelangt, z. B. weil er die Erbschaft ausschlägt.

Das deutsche Erbrecht folgt hierbei im Wesentlichen den Grundsätzen des Parentelsystems. Danach gilt:

Die Verwandten des Erblassers werden in sog. Erbenordnungen(§§ 1924-1929 BGB) eingeteilt.

Verwandte der entfernteren Ordnungen (Parentelen) werden durch die Verwandten einer näheren Ordnung von der Erbfolge ausgeschlossen.

Innerhalb der einzelnen Ordnungen gilt:

1. Ordnung: Erbfolge nach Stämmen
(soviel Kinder, soviel Stämme)

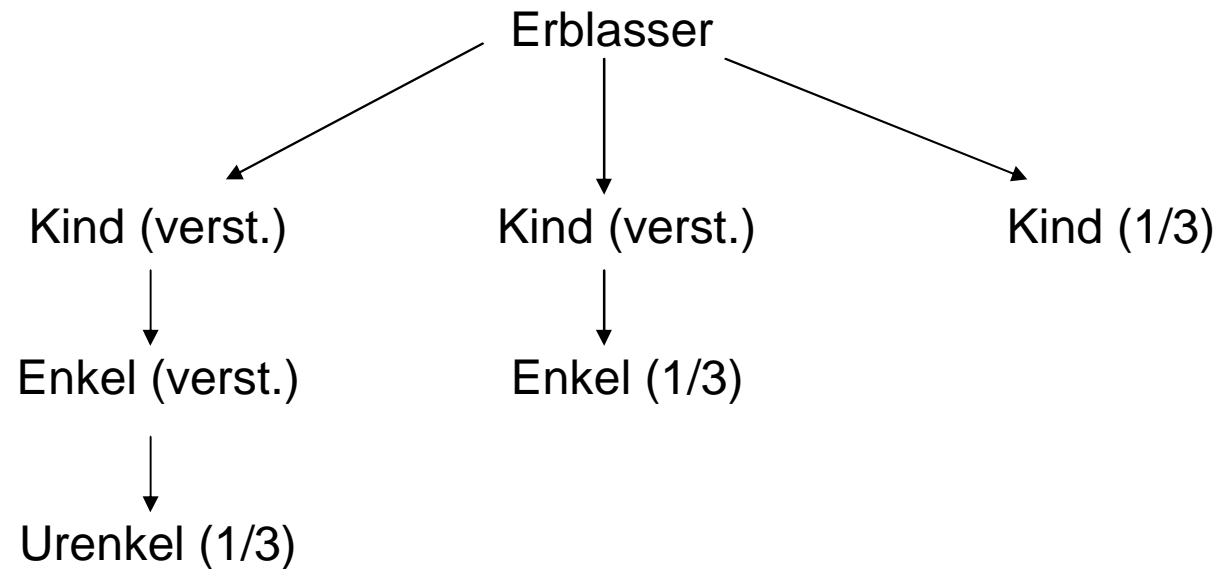
2. und 3. Ordnung: Erbfolge nach Linien und Stämmen
(die Erbschaft geht in der Linie zu den Vorfahren nach oben und in den von diesen Vorfahren ausgehenden Stämmen wieder nach unten)

Für die 1. bis 3. Ordnung gilt:

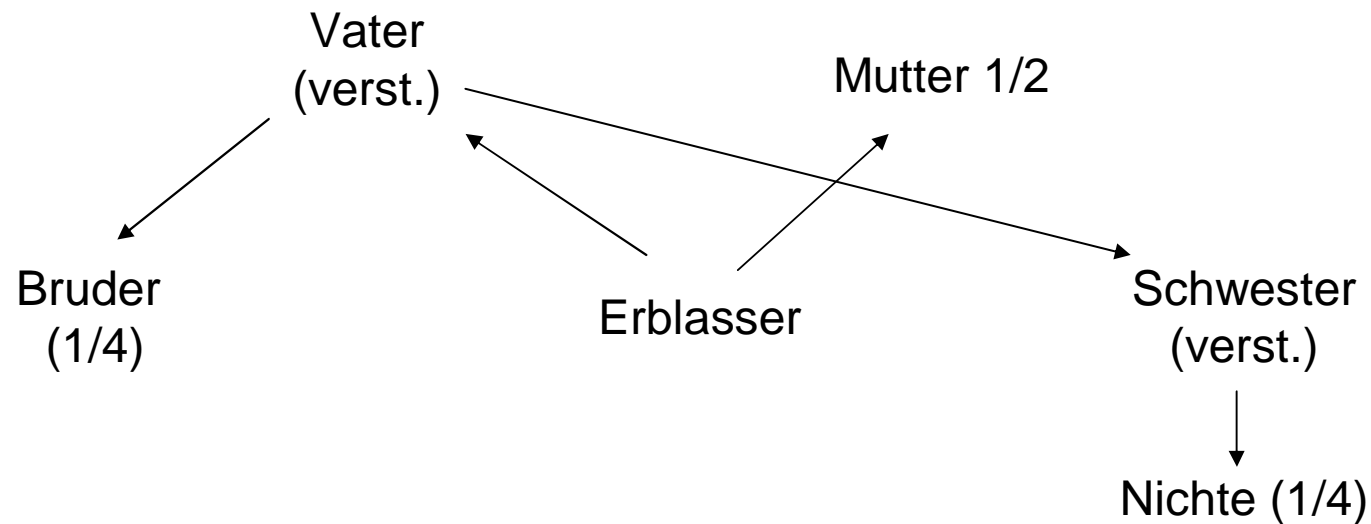
Repräsentationsprinzip: Eltern repräsentieren ihre Kinder

Eintrittsrecht: Erst bei Fortfall eines Elternteils rücken die Kinder nach

Die Erben der 2. Ordnung (§ 1925 BGB)



Die Erben der 2. Ordnung (§ 1925 BGB)



Ehegattenerbrecht

Das grundsätzlich vorherrschende Parentelsystem wird durch das Ehegattenerbrecht (§1931 BGB) durchbrochen. Der überlebende Ehegatte (eingetragene Lebenspartner) hat ein der Höhe nach von dem Vorhandensein von Verwandten und von dem Güterstand abhängiges gesetzliches Erbrecht.

Übersicht

Neben Erben der	Zugewinngemein- schaft	Gütertrennung
1.Ordnung = Kinder, Enkel	Ehegatte erhält aus § 1931 Abs. 1 Satz 1: 1/4 sowie aus fiktivem Zugewinnausgleich aus § 1371 Abs. 1: 1/4 = neben einem oder mehreren Kindern oder deren Abkömmlingen insgesamt immer 1/2	Ehegatte erhält aus § 1931 Abs.1 bzw. 4: Neben einem Kind oder dessen Abkömmlingen: 1/2 neben 2 Kindern oder deren Abkömmlingen: 1/3 Neben 3 oder mehr Kindern 1/4

Neben Erben der	Zugewinngemein- schaft	Gütertrennung
2. Ordnung = Eltern, Geschw.	Ehegatte erhält aus § 1931 Abs. 1: $\frac{1}{2}$ Sowie aus fiktivem Zugewinnausgleich: $\frac{1}{4}$ = im Ergebnis: $\frac{3}{4}$	= im Ergebnis $\frac{1}{2}$

Gewillkürte Erbfolge

Testierfreiheit und ihre Grenzen

Testierfreiheit = Alleiniges Bestimmungsrecht des Erblassers, wer was erben soll.

Erbberechtigigt sind nur rechtsfähige Personen (natürliche oder juristische Personen)

Der Erblasser hat das gesetzliche Pflichtteilsrecht zu beachten. Pflichtteilsansprüche können regelmäßig nicht einseitig vom Erblasser ausgeschlossen werden.

Pflichtteilsberechtigigt (§2303 Abs. 1 und 2 BGB) sind:

- die Abkömmlinge des Erblassers (auch adoptierte)
- der Ehegatte des Erblassers und
- die Eltern des Erblassers (auch nichtehelicher Vater) wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Pflichtteilsansprüche entstehen **sofort** mit dem Erbfall (§2317 BGB).

Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre (§2332 BGB).

Der Pflichtteilsanspruch ist ein **persönlicher Geldanspruch** in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Der Berechnung wird der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls zugrundegelegt.

Maßgeblich ist grundsätzlich der Verkehrswert.

Pflichtteilsrecht als Schranke der Testierfreiheit

Auch testamentarische Erbeinsetzungen schließen die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen nicht aus.

1. Bei Selbstausschluss des Erben durch Ausschlagung besteht kein Pflichtteilsrecht, soweit die Ausschlagung erfolgt ist (Ausnahme unter 3., 4., 5. und 6.)
2. Übersteigt der Erbteil den Pflichtteil nicht, so gelten Beschränkungen durch Einsetzung eines Nacherben, Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder Teilungsanordnung, Vermächtnis oder Auflage als nicht angeordnet (§ 2306 Abs. 1 Satz 1 BGB).

3. Übersteigt der Erbteil den Pflichtteil und gelten Beschränkungen durch Einsetzen eines Nacherben, Ernennung eines Testamentvollstreckers, Teilungsanordnung, Anordnung eines Vermächtnisses oder einer Auflage, kann der Erbe ausschlagen und auf den Pflichtteil gehen (§ 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB).
4. Der Nacherbe kann ausschlagen und auf den Pflichtteil gehen.
5. Erhält der Pflichtteilsberechtigte ein Vermächtnis, kann er dieses ausschlagen und den Pflichtteil beanspruchen.
6. Der überlebende Ehegatte kann beim gesetzl. Güterstand die Erbschaft ausschlagen und die güterrechtl. Lösung wählen (tatsächlicher Zugewinnausgleich und „kleiner Pflichtteil“).

Beispiele:

Beispiel 1:

Der Erblasser setzt seine Ehefrau (Gütertrennung) und den Sohn zu je 1/6, die Tochter zu 4/6 zu Miterben ein.

Lösungshinweis:

Die Ehefrau und der Sohn haben kein Pflichtteilsrecht, da sie einen Erbteil erhalten, der ihrem Pflichtteilsanspruch entspricht.

Schlagen sie die Erbschaft aus, kann ihnen, weil die uneingeschränkte Erbeinsetzung jedenfalls in Höhe des Pflichtteils erfolgt war, auch durch die Ausschlagung kein Pflichtteilsanspruch erwachsen.

Beispiel 2:

Der Erblasser setzt seine Ehefrau, mit der er in Gütertrennung lebt, und seinen Sohn zu je 1/6 des Nachlasswertes als Vermächtnisnehmer von jeweils einem schwer veräußerbaren Mietwohngrundstück ein. Der Pflichtteilsanspruch beträgt für beide 1/6.

Lösungshinweis:

Wird dem Pflichtteilberechtigten nur ein Vermächtnis zugewendet, hat der Pflichtteilsberechtigte stets die Wahl, ob er das Vermächtnis annehmen oder ausschlagen möchte, mag es wertvoll oder geringwertig sein, mag es beschränkt sein oder nicht, mag es den Wert des Pflichtteils übersteigen oder nicht (§2307 BGB).

Schlägt der Pflichtteilsberechtigte das Vermächtnis aus, dann erhält er den unbeschränkten und unbeschwerten Pflichtteil. Nimmt er das Vermächtnis an, so hat, wenn das Vermächtnis niedriger als der Pflichtteil ist, der Vermächtnisnehmer bis zur Höhe des Wertes seines Pflichtteils einen Zusatzpflichtteilsanspruch (§ 2307 Abs. 1 Satz 2 BGB). In diesem Fall bleiben bei der Berechnung des Wertes des Vermächtnisses alle Beschränkungen und Beschwerungen außer Betracht.

Beispiel 3:

Der Witwer E hat seine drei Kinder S, T und U zu Erben berufen, und zwar S zu 1/8, T zu 1/8 und U zu 3/4. Außerdem hat E den K zum Testamentsvollstrecker zur Verwaltung des Nachlasses auf 20 Jahre bestimmt. Was können S, T und U machen.

Lösungshinweis:

Da S und T nur zu 1/8 als Erben berufen sind, ihnen als Pflichtteil aber 1/6 zusteht, haben sie einen Pflichtteilrestanspruch oder Zusatzpflichtteil auf ein weiteres 1/24 nach § 2305 BGB. Da ihre Erbenstellung (1/8) außerdem durch Einsetzung des Testamentsvollstreckers beschränkt ist, gilt § 2306 BGB. Da der hinterlassene Erbteil den Pflichtteil nicht übersteigt, gilt nach § 2306 Abs. 1 Satz 1 BGB die Beschränkung als nicht angeordnet. Die Testamentsvollstreckung entfällt daher für S und T.

Im Ergebnis sind S und T Erben zu 1/12 ohne Beschränkung durch den Testamentsvollstrecker und haben einen Pflichtteilsrestanspruch in Höhe von jeweils 1/24.

Für U, die einen den Pflichtteil übersteigenden Erbteil erhalten hat, gilt hingegen § 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Sie hat ein Wahlrecht und sie kann entweder

- den ihr zugewendeten Erbteil in voller Höhe annehmen, dann aber beschränkt durch die Testamentsvollstreckung
- oder die Zuwendung ausschlagen, wobei sie dann den vollen Pflichtteil, also $\frac{1}{6}$, unbelastet mit der Testamentsvollstreckung verlangen kann. In diesem Fall bleibt also das Pflichtteilsrecht trotz Ausschlagung erhalten.

Letztwillige Verfügung von Todes wegen

Der Erblasser trifft bezogen auf seinen Todesfall im Rahmen seiner Testierfreiheit Verfügungen über seinen Nachlass.

Hierbei gilt grundsätzlich das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge.

Gegenstand des Nachlasses =

grundsätzlich das gesamte Vermögen des Erblassers
mit allen Aktiva und Passiva

aber:

nicht alle Rechte sind vererbbar

(Hinweis: Maßgeblichkeit des Gesellschaftsvertrages)

Inhalt eines Testamentes

- Erbeinsetzung als Bestimmung, wer Erbe sein soll und in welchem Umfang (Vollerbe, Vorerbe, Nacherbe, Schlusserbe, Ersatzerbe)
- Enterben, bloßes Nichterwähnen bedeutet bereits eine solche Enterbung
- Anordnung eines oder mehrerer (Voraus-)Vermächtnisse(s).
- Auflage als schuldrechtliche Verpflichtung des Erben.
- Teilungsanordnung
- Testamentsvollstreckung, ggf. ergänzt durch transmortale oder postmortale Vollmachten

7. Regelung der Ausgleichspflicht:

- Anordnung einer Ausgleichspflicht
- Erlass einer Ausgleichspflicht
- Anordnung der Anrechnung auf den Pflichtteil

8. Pflichtteilsregelungen

9. Widerruf anderer letztwilliger Verfügungen

Eigenhändiges Testament des Erblassers

- Zwingend: Handschriftlichkeit, Eigenhändigkeit, Unterschrift
- Nützlich: Ort- und Zeitangabe

Hinweise: Keine Kosten bei der Errichtung oder Änderung

Keine besonderen Verwahrungsvorschriften, amtliche Verwahrung kann vom Erblasser jederzeit verlangt werden.

Beispiel:

Die Witwe W will ihr einziges Kind, Tochter T, zur alleinigen Erbin einsetzen. Im Falle ihres Vorversterbens sollen deren Söhne S und U Erben werden, nicht aber deren Tochter T, mit deren Lebenswandel W nicht einverstanden ist.

Formulierung für die Erbeinsetzung

Ich setze zu meiner alleinigen und unbeschränkten Erbin meine Tochter T ein.

Sollte diese vor mir versterben oder aus einem anderen Grund nicht Erbin werden, so berufe ich ersatzweise zu meinen Erben meine Enkelkinder S und U zu je $\frac{1}{2}$, wiederum ersatzweise deren Kinder nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

Meine Enkelin W und deren Abkömmlinge sind nicht Ersatzerben.

Öffentliches Testament des Erblassers

Nach §§ 2232, 2233 kann ein öffentliches Testament zur Niederschrift eines Notars errichtet werden, indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen erklärt.

Dem Erfordernis der Mündlichkeit genügt es, wenn ein Erblasser eine ihm vorgelegte Urkunde nur durch Kopfnicken, Gebärden oder sonstige Zeichen bestätigt.

Ehegattentestamente

Einzeltestament

Auch Ehegatten können selbstverständlich jeweils ihr eigenes Testament errichten.

Gemeinschaftliche Ehegattentestamente

Form: § 2267 BGB sieht für das eigenhändige gemeinschaftliche Testament eine Formerleichterung dahingehend vor, dass das bloße Mitunterzeichnen durch den anderen Ehegatten unter Angabe von Ort und Zeit genügt.

Wechselbezüglichkeit der Verfügung und Bindungswirkung

Haben sich Ehegatten in einem formgerechten gemeinschaftlichen Testament gegenseitig bedacht, ist regelmäßig von einer Wechselbezüglichkeit und der damit verbundenen Bindungswirkung auszugehen.

Die Bindungswirkung ist kraft Gesetzes auf die Erbeinsetzung, Vermächtnisse und Auflagen (§ 2270 Abs. 3 BGB) sowie auf alle Verfügungen beschränkt, die die Rechte des Bedachten einschränken (§ 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Wegfall der Bindungswirkung

zu Lebzeiten der Ehegatten durch notariellen Widerruf (§2271 Abs. 1 BGB);

nach dem Tod für den überlebenden Ehegatten durch
durch Ausschlagung des überlebenden Ehegatten,
durch Anfechtung gemäß § 2281 ff. BGB (z. B. Hinzutreten weiterer Pflichtteilsberechtigter),
durch Wegfall des bedachten Dritten

Berliner Testament als gemeinschaftliches Testament

Wollen Ehegatten durch erbrechtliche Verfügung von Todes wegen sicherstellen, dass nach dem Tode des ersten von ihnen das gemeinsame Vermögen zunächst dem überlebenden Ehegatten verbleiben und nach dessen Ableben auf einen gemeinsam bestimmten Dritten übergehen soll, stehen ihnen grundsätzlich drei Möglichkeiten offen:

Voll- und Schlusserbfolge,

Vor- und Nacherbfolge,

Nießbrauchsvermächtnis und Vollerbschaft

Häufig wird das gemeinschaftliche Testament in der Form des „Berliner Testaments“ gewählt.

Danach gilt im Zweifel, dass

die Ehegatten sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen (der Überlebende wird Vollerbe);

bei Tod des Überlebenden das noch vorhandene beiderseitige Vermögen einem Dritten als Schlusserben zufällt.

Problematik:

Pflichtteilsansprüche

Beispiel:

Die Erblasserin (E) und ihr Ehemann (M) hatten ein gemeinschaftl. Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig und die Tochter (T) des M aus erster Ehe als Schlusserbin einsetzten.

T verstarb vor E. M möchte nach dem Versterben der T eine neue Verfügung von Todes wegen treffen.

Es stellt sich die Frage, ob die Bindungswirkung an die Schlusserbineneinsetzung auch die Bindung an die gesetzliche Ersatzerbineneinsetzung (§2069 BGB) nach sich zieht.

Nach BGB-Rechtssprechung lebt die Testierfreiheit wieder auf. Durch den Wegfall der Schlusserbin wird die diesbezügliche Verfügung gegenstandslos.

Maßgeblich ist aber der Wille der Beteiligten, der zunächst im Wege einer Auslegung zu ermitteln ist.

Es ist zu empfehlen, durch zumindest teilweise Aufhebung der Bindungswirkung z. B. in Form einer Freistellungsklausel oder durch Einfügung eines Änderungsvorbehalts für Klarstellung zu sorgen.

Formulierungsbeispiel:

Der Überlebende von uns ist berechtigt, nach dem Tod des Erstversterbenden die Erbteile unserer Kinder anders festzulegen und Vermächtnisse zugunsten einzelner unserer Kinder hinsichtlich der ihm gehörenden Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, einschließlich Schmuck, anzuordnen. Der Längerlebende ist auch berechtigt, Testamentsvollstreckung anzuordnen, jedoch längstens bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres unseres jüngsten Kindes.

Erbvertrag

Der Erbvertrag, der der notariellen Beurkundung bedarf, bietet im Grundsatz beste Möglichkeiten, die Nachfolgeplanung **unter Hinzuziehung aller Beteiligten verbindlich** zu regeln.

Es handelt sich um einen die Vertragsbeteiligten bindenden Vertrag.

Was Inhalt des Erbvertrages werden soll, entscheiden die Vertragsbeteiligten im Rahmen der Vertragsfreiheit.

Vertrag zu Gunsten Dritter

Durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf den Tod können Vermögensgegenstände im Todesfall **außerhalb des Erbrechts** durch einen „echten Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall“ weitergegeben werden. Der Vermögenswert fällt nicht in den Nachlass.

Rechtsgrundlagen:

Durch den Vertrag erwirbt der Beschenkte ohne seine Mitwirkung ein Forderungsrecht gegen den Schuldner (z.B. Bank) mit dem Ableben des Schenkers.

Hinweis:

Soweit der Vertrag nicht dem Beschenkten offenbart wird, liegt zu Lebzeiten nur ein Schenkungsversprechen vor.

Dieses bedarf grundsätzlich zu seiner Wirksamkeit der notariellen Form. Der Formmangel wird jedoch durch den Vollzug der Schenkung gemäß § 518 Abs. 2 BGB geheilt.

Der Vollzug erfolgt regelmäßig durch Übermittlung des Schenkungsangebotes an den Beschenkten durch den Versprechenden.

Erben können die Schenkung widerrufen, solange das Schenkungsangebot noch nicht an den Beschenkten weitergeleitet wurde.

Vermächtnis

Auf Grund eines Vermächtnisses erwirbt der Vermächtnisnehmer einen durchsetzbaren schuldrechtlichen Anspruch gegen den oder die Erben auf Leistung des vermachten Gegenstandes (§2174BGB).

Typisches Vermächtnis ist die Zuwendung eines einzelnen Nachlassgegenstandes an einen Nichterben.

Der Anspruch des Vermächtnisnehmers wird grundsätzlich sofort mit dem Tod fällig.

In Betracht kommen eine Vielzahl einzelner Verfügungen:

Nießbrauchsvermächtnisse (z.B. am Nachlass, Erbteil, Grundstück);
Wohnungsrechtsvermächtnisse, Rentenvermächtnisse,
wertgesicherte Kapitalvermächtnisse etc.

Bei Grundstücksvermächtnisses erhält der Vermächtnisnehmer das Grundstück kraft Gesetzes mit den valuierten Belastungen. Soll er es lastenfrei erwerben, muss dies ausdrücklich angeordnet werden.

Im Falle, dass sich ein vermachter Gegenstand nicht mehr im Nachlass befindet, ist Wertersatz nur zu leisten, wenn dies der Erblasser ausdrücklich bestimmt hat.

FALSCHES TESTAMENTE UND IHRE FOLGEN

TEIL II

Rechtliche Auswirkungen falscher Testamente

Referent:
Rechtsanwalt Gunther Wagner

Zur Erinnerung:

Inhalt eines Testamentes

- **Erbeinsetzung** als Bestimmung, wer Erbe sein soll und in welchem Umfang (Vollerbe, Vorerbe, Nacherbe, Schlusserbe, Ersatzerbe)

Unwirksamkeit wegen Formmangels

Pflichtteilsrechte übersehen

Beispiel:

Der verwitwete Unternehmer U, der mit seinen Eltern verfeindet ist, bestimmt den Sohn seines Bruders durch Testament zu seinem Alleinerben.

Zur Erinnerung

Pflichtteilsberechtigter (§2303 Abs. 1 und 2 BGB) sind:

- die Abkömmlinge des Erblassers (auch adoptierte)
- der Ehegatte des Erblassers und
- die Eltern des Erblassers (auch nichtehelicher Vater) wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Beispiel:

Der verwitwete Unternehmer U ist gemeinsam mit seinem Freund P seit vielen Jahren jeweils Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH. Im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit den Erben des Gesellschafters fortgesetzt wird.

U hat drei noch minderjährige Kinder und verstirbt plötzlich.

Zur Erinnerung

Inhalt eines Testamentes

- Testamentsvollstreckung, ggf. ergänzt durch transmortale oder postmortale Vollmachten (z. B. Vorsorgevollmacht)

Zur Erinnerung

Gegenstand des Nachlasses =

grundsätzlich das gesamte Vermögen des Erblassers
mit allen Aktiva und Passiva

aber:

nicht alle Rechte sind vererbbar

(Hinweis: **Maßgeblichkeit des Gesellschaftsvertrages**)

Welche Fehler hat U begangen?

- Kein Unternehmer Testament
- Keine Anpassung des Gesellschaftsvertrages
- Keine Testamentsvollstreckung angeordnet
- Keine Vorsorgevollmacht/Keinen Notfallplan

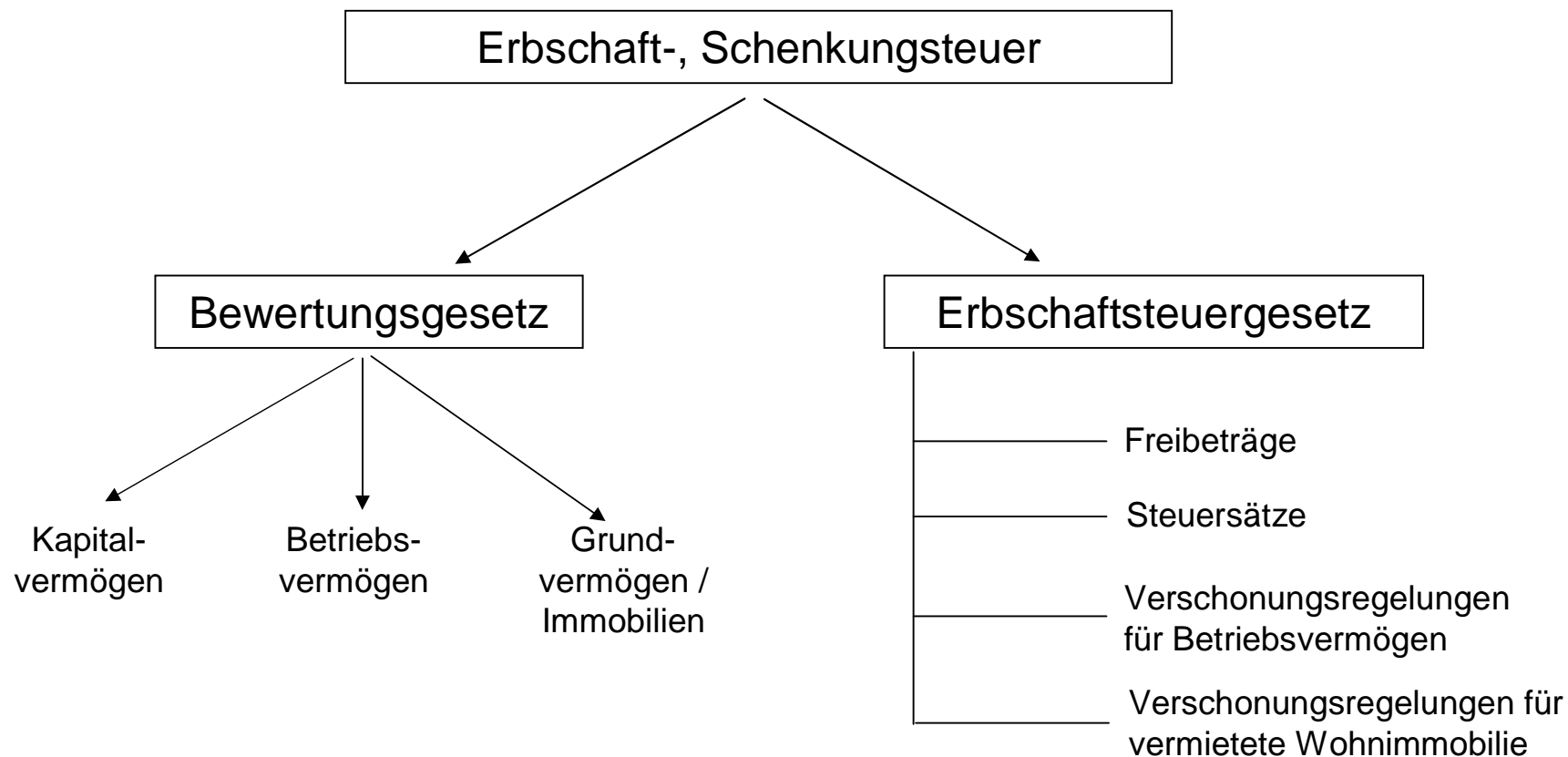
STEUERLICHE AUSWIRKUNG FALSCHER TESTAMENTE

Referent:

Dipl. – Kfm. Harald Braschoß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

I. STEUER BEI DER UNENTGELTLICHEN UNTERNEHMENSÜBERGABE

GRUNDLAGEN



**Besteuerungssystematik
nach neuem Recht
– Freibeträge –**

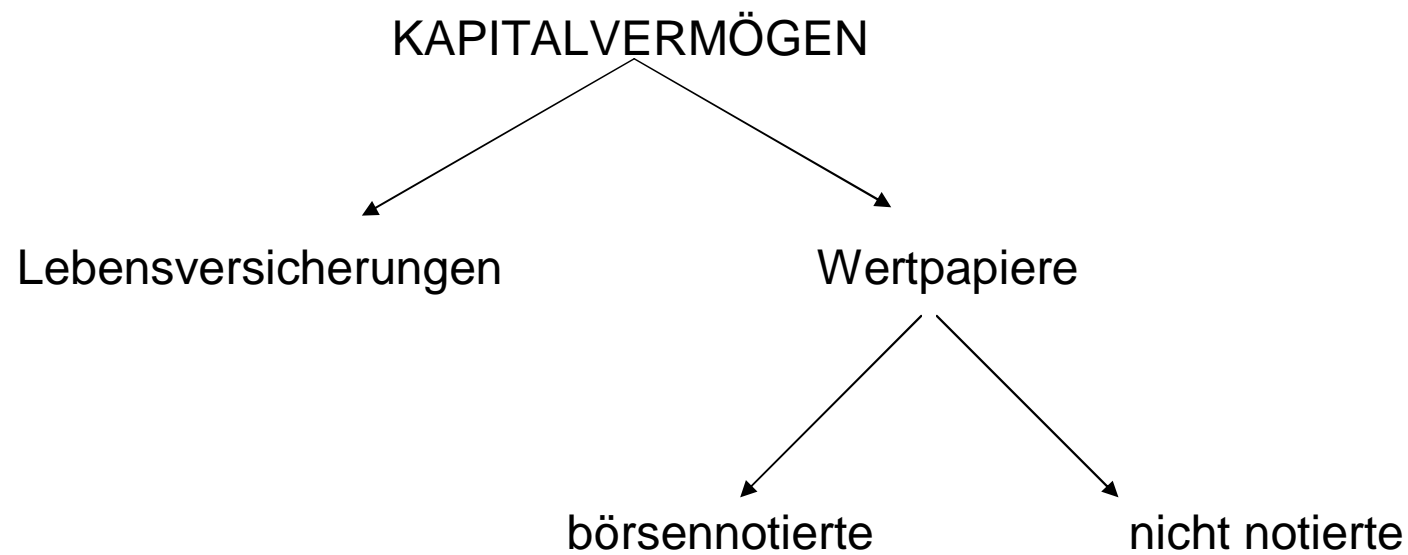
	bisher	künftig
Ehegatten / Lebenspartner (Stkl. I/Stkl. III)	307.000 €	500.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall) (Stkl. I)	51.200 €	100.000 €
Eltern/Großeltern (Schenkung) (Stkl. II)	10.300 €	20.000 €
Kinder und Stiefkinder (Stkl. I)	205.000 €	400.000 €
Enkel (Stkl. I)	51.200 €	200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen (Stkl. II)	10.300 €	20.000 €

Besteuerungssystematik nach neuem Recht

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10 ErbStG-E) bis einschließlich ...€	in %		
	Eltern/Kinder	Geschwister	Entfernere Verwandte Personen ohne Verwand.
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 (52.000)	7 (7)	15 (12)	30 (17)
300.000 (256.000)	11 (11)	20 (17)	30 (23)
600.000 (512.000)	15 (15)	25 (22)	30 (29)
6.000.000 (5.113.000)	19 (19)	30 (27)	30 (35)
13.000.000 (12.783.000)	23 (23)	35 (32)	50 (41)
26.000.000 (25.565.000)	27 (27)	40 (37)	50 (47)
über 26.000.000	30 (30)	43 (40)	50 (50)

1. Schenkungsteuerliche Bewertung von Privatvermögen

1.1 Bewertung von Kapitalvermögen – Übersicht



Lebensversicherung:

Gemeiner Wert in Gestalt des Rückkaufswerts

Wertpapiere:

Bewertung nach dem gemeinen Wert

- börsennotierte Wertpapiere: niedrigster Stichtagskurs
- nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften:
 - vorrangig Ableitung aus zeitnahen Verkäufen
 - durch sogenanntem Ertragswertverfahren
 - Vereinfachtes Ertragswertverfahren, wenn sich kein „offensichtlich unzutreffendes“ Ergebnis ergibt.

1.2 Bewertung von Grundvermögen / Immobilien

Bewertungsmaßstab: gemeiner Wert für Immobilien (Verkehrswert)

=> z. T. drastische Erhöhungen der
Bewertungsansätze

Unterscheidung nach Grundstücksarten:

- Bebaute Grundstücke, §§ 182 ff. BewG
- Unbebaute Grundstücke, § 179 BewG

Bewertung **unbebauter Grundstücke** nach § 179 BewG:

Fläche x Bodenrichtwert = Grundbesitzwert

Bodenrichtwert ist den Gutachterausschüssen zu entnehmen (§ 196 BauGB)

Kein pauschaler Abzug mehr von 20 % beim Bodenrichtwert!

Bebaute Grundstücke

1. Ermittlungsverfahren zur Wertermittlung **bebauter Grundstücke** (Ertrags-, Sachwertverfahren) sind erheblich umfangreicher als bisher (Kosten) und abhängig von der Grundstücksart
2. Bewertung führt zu Ergebnissen, die um **ca. 30 % über den bisherigen Werten** liegen

GRUNDSTÜCKSARTEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE UND BEWERTUNGSVERFAHREN

Grundstücksarten	Bewertungsverfahren
- Ein- und Zweifamilienhäuser	Vergleichswertverfahren
- Wohnungs-, Teileigentum	Vergleichswertverfahren
- Mietwohngrundstücke	Ertragswertverfahren
- Geschäftsgrundstücke	
- Gemischt genutzte Grundstücke	
- Sonstige bebauter Grundstücke	Sachwertverfahren

BEWERTUNG BEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Alle Bewertungsverfahren des Bewertungsgesetzes = Standardisiert

- Ziel ist die richtige Ermittlung des gemeinen Wertes
- z. T. Abweichungen von der sonst üblichen Praxis von Grundstückssachverständigen
 - Abweichungen z. T. erheblich

BEWERTUNG BEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Wertbeeinflussende Faktoren privat- oder öffentlich-rechtlicher Art werden durch Bewertungsverfahren nicht berücksichtigt

- Wohn-, Nießbrauchsrechte
- Miet-, Pachtverträge
- Rentenrechte
- Verkaufsrechte
- Leistungs-, Geh-, Fahrrechte

→ können nur durch Sachverständigengutachten berücksichtigt werden

2. Schenkungsteuerliche Begünstigungen bei der Übertragung von Privatvermögen

2.1 BEGÜNSTIGUNG VON GRUNDVERMÖGEN

→ **Bewertungsabschlag** bei zu Wohnzwecken vermieteten Objekten von 10% ohne gesonderte Behaltensfrist.

2. BEGÜNSTIGUNG DES FAMILIENHEIMES

STEUERBEFREIT = Erwerb durch Ehegatte/Lebenspartner
- durch Schenkung
- von Todes wegen
aber: 10-Jahresbindung

= Erwerb durch Kinder
- von Todes wegen
aber: 10-Jahresbindung
: Wohnfläche max. 200 qm

BEFREIUNG - GILT neben FREIBETRÄGEN
- GILT BELIEBIG OFT

NICHT BEFREIT = Erwerb durch Kinder aufgrund von Schenkung

BEGÜNSTIGUNG VON GRUNDVERMÖGEN - FAMILIENHEIM -

1. sachliche Voraussetzungen

- Erwerb eines bebauten Grundstücks, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird
- Lebensmittelpunkt (keine Zweitwohnung, Ferien-, Wochenendhaus)
- Nutzung durch beide Ehegatten

2. persönliche Voraussetzungen

a) Ehegatte

- beim Erwerb von Todes wegen
→ 10-jährige Verpflichtung zu eigenen Wohnzwecken

b) Kinder

- beim Erwerb von Todes wegen
(nicht bei Schenkung !)
- Begrenzung der Wohnfläche auf 200 m² (anteilige Gewährung)
- 10-jährige Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

ZUSAMMENFASSUNG:

1. Erheblich höhere Wertansätze für alle Vermögenswerte gemäß Bewertungsgesetz
2. Erhöhung der Freibeträge bleibt in vielen Fällen erheblich hinter den Werterhöhungen zurück
3. Vergünstigungen im privaten Bereich sind marginal:
 - 10 % Bewertungsabschlag bei vermieteten Wohngrundstücken
 - Freistellung des Familienheims aber „Fallbeileffekt“ wg. der Verpflichtung zur 10-jährigen Nutzung im Falle der Übertragung von Todes wegen

3. Schenkungsteuerliche Bewertung von Unternehmensvermögen

Unternehmenswert (steuerlich)

- Grundsätzlich: - Gemeiner Wert (Verkehrswert)
- Ermittlung: - Abteilung aus Verkäufen unter fremden Dritten
- ansonsten: - Ertragswertverfahren (IDW)
 - andere üblichen Methoden
 (z. B. Steuerberater)
- wahlweise: - vereinfachtes Ertragswertverfahren

Was heißt Unternehmenswert ?

Gesamtwert aller
Vermögensgegenstände
abzgl. Schulden

= Unternehmenswert
(Eigenkapital/Betriebsvermögen)

Beispiel:

Handelsbilanz (Buchwert)

	Euro		Euro
Aktiva	1.000,00	Eigenkapital (= Unternehmenswert)	100,00
		Schulden	900,00
	1.000,00		1.000,00

Beispiel:

Bilanz nach Unternehmensbewertung (Gemeiner Wert)

	Euro		Euro
Aktiva einschl. stiller Reserven	1.100,00	Eigenkapital (= Unternehmenswert)	300,00
Firmenwert	100,00	Schulden	900,00
	1.200,00		1.200,00

Bei Schenkung:

Unternehmenswert	}	gemeiner Wert = Euro 300,00
Betriebsvermögen		

= Bemessungsgrundlage für ErbSt

Bei Verkauf:

Unternehmenswert	
zu gemeinem Wert	Euro 300,00
abzgl. Unternehmenswert	
zu Buchwert	Euro -100,00
= Veräußerungsgewinn	<u>Euro 200,00</u>

= Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

$$\begin{aligned} & \text{Unternehmenswert} \\ & = \\ & (\text{nachhaltig erzielbarer}) \text{ Jahresertrag} \\ & \times \\ & \text{Kapitalisierungsfaktor} \end{aligned}$$

Ausgangspunkt:

- Betriebsergebnisse der letzten 3 Jahre vor dem Bewertungsstichtag
(ohne Gewichtung)
- Betriebsergebnisse sind um Sondereffekte zu bereinigen
Unternehmerlohn ist in Abzug zu bringen
(Einzelunternehmen/Personengesellschaft)
- Steuern werden pauschaliert mit 30 % berücksichtigt

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Problembereiche bei Bestimmung des Jahresertrags:

Orientierung an Vergangenheitsdaten unter der Prämisse zukünftig gleichbleibender Ergebnisse.

Was ist ein angemessener Unternehmerlohn?

Pauschalierte Steuerbelastung ist in den wenigsten Fällen zutreffend.

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Ermittlung des Unternehmenswertes

(nachhaltig erzielbarer) Jahresertrag x Kapitalisierungsfaktor

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Ermittlung des Kapitalisierungsfaktor (§ 5 Abs. 1 AntBVBewV)

$$\text{Kapitalisierungsfaktor: } \frac{1}{\text{Kapitalisierungszins}} \times 100$$

Bestimmung des Kapitalisierungszinses:

→ **Basiszins** (4,5%) + pauschaler **Risikozuschlag**, der jährlich neu festgesetzt wird

Risikozuschlag

$$2010 = 3,48\% \quad 4,5\% + 3,98\% = 8,48\%$$

$$2011 = 3,43\% \quad 4,5\% + 3,43\% = 7,93\%$$

Bestimmung des Kapitalisierungsfaktors:

$$\text{Faktor} = \frac{1}{\text{Kapitalisierungszins}} \times 100 \Rightarrow \text{2010} \quad \frac{1}{0,0848 \%} = 11,792 \Rightarrow \text{2011} \quad \frac{1}{0,0793 \%} = 12,61$$

Je niedriger der Kapitalisierungszins, desto höher der Unternehmenswert!

4. BETRIEBSVERMÖGEN / VERSCHONUNGSREGELUNGEN

Betriebliche Verschonungsregelungen

1. Verschonungsabschlag
2. Abzugsbetrag

1. Verschonungsabschlag

	Grundmodell	Modell B
	(§ 13 a Abs. 1 ErbStG)	(§ 13 a Abs. 8 ErbStG)
Befreiung	85 %	100 %
Voraussetzungen		
Verwaltungsvermögen	max. 50 %	max. 10 %
Lohnsumme	nach 5 J. 400 %	nach 7 J. 650 %
Behaltensregelung	5 J.	7 J.

GENERATIONSWECHSEL IM UNTERNEHMEN

Beispiel:

	Grundmodell €	Optionsmodell €
Betriebsvermögen	300	300
Verschonungs-Abschlag	85 % -255	100 % -300
	45	0
Abzugsbetrag	-45	-, -
stpfl. Erwerb	0	0

2. ABZUGSBETRAG

(§ 13 a Abs. 2 ErbStG)

Wortlaut des § 13a Abs. 2 ErbStG:

Der nicht unter § 13a Abs. 4 fallende Teil des Vermögens im Sinne des § 13b Abs. 1 bleibt vorbehaltlich Satz 3 außer Ansatz, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt 150 000 Euro nicht übersteigt (Abzugsbetrag).

Der Abzugsbetrag von 150 000 Euro verringert sich, wenn der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150 000 Euro übersteigt, um 50 Prozent des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

Abzugsbetrag

BV insgesamt							1.000
Stpfl Teil des BV	15%		150				150
Abzugsbetrag			150	150			
Differenz, sofern schädlich			0				
Schädlicher Betrag	50%		0	0			
verbleibender Abzugsbetrag			150				150
anzusetzendes Vermögen							0

**DER ABZUGSBETRAG STELLT BETRIEBSVERMÖGEN BIS ZU
 1.000.000 EURO FREI !!**

Abzugsbetrag

Der Abzugsbetrag kann bei Schenkung/ Erbfall von jedem Empfänger geltend gemacht werden.

Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwebe nur einmal berücksichtigt werden.

Ausnahmen von Wegfall der Begünstigungen

Zu hohes Verwaltungsvermögen

Verstoß gegen Lohnsummenregelung

Verstoß gegen Behaltefristen

Betriebsvermögen

1. Zu hohes Verwaltungsvermögen

Verwaltungsvermögen > 50 % (Grundmodell) bzw.
> 10% (Optionsmodell) des Wertes des
Betriebsvermögens (§ 13 b Abs. 2 / Abs. 3)

Folge: Wegfall der Verschonungsregelung
Wegfall des Abzugsbetrages

VERWALTUNGSVERMÖGEN

= dem Betriebsvermögen zugeordnetes Vermögen, das nicht elementar zur Fortführung des Betriebes benötigt bzw. nicht produktiv eingesetzt wird

z. B. :**fremdvermietete Immobilien**
 :**Wertpapieranlagen**
 :**GmbH-Beteiligung < 25 %**

kein Verwaltungsvermögen

 :**Betriebsaufspaltungs-, Sonderbetriebsvermögen**
 :**Bargeld**

Betriebsvermögen – Verwaltungsvermögen

Beispiel: Unternehmen U

Bilanz zu gemeinen Werten

An Dritte vermietete Grundstücke	Euro 300.000	Unternehmenswert = EK* (vereinfachter Ertragswert)	Euro 300.000
Anteile an GmbH (< 25 %)	100.000	Verbindlichkeiten	900.000
Übrige Aktiva	800.000		
	<u>1.200.000</u>		<u>1.200.000</u>

* Wert ergibt sich durch ein Gutachten (vereinfachtes Ertragswertverfahren)

Betriebsvermögen – Verwaltungsvermögen

Beispiel: Unternehmen U

$$\frac{\text{Verwaltungsvermögen } 400.000}{\text{Unternehmenswert } 700.000} \times 100 = 57,1 \% > 50 \% \text{ bzw. } 10 \%$$

- > Kein Verschonungsabschlag
- > Kein Abzugsbetrag

Einschränkung der Begünstigungen

zu 2. Verstoß gegen die **LOHNSUMMENREGELUNG** (§ 13 a Abs. 1 ErbStG)

Betriebsvermögen – Lohnsummenregelung

Lohnsummenregelung (Grundmodell):

Die maßgebliche Lohnsumme darf innerhalb von fünf Jahren (sieben Jahre) nach dem Erwerb die Grenze von 400% (650%) der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten.

Ausgangslohnsumme = Durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor dem Schenkungs-/ Erbfall

Ausnahme von der Lohnsummenregelung:

die Ausgangslohnsumme beträgt 0 € oder
der Betrieb hat nicht mehr als zwanzig Beschäftigte

Folgen eines Verstoßes:

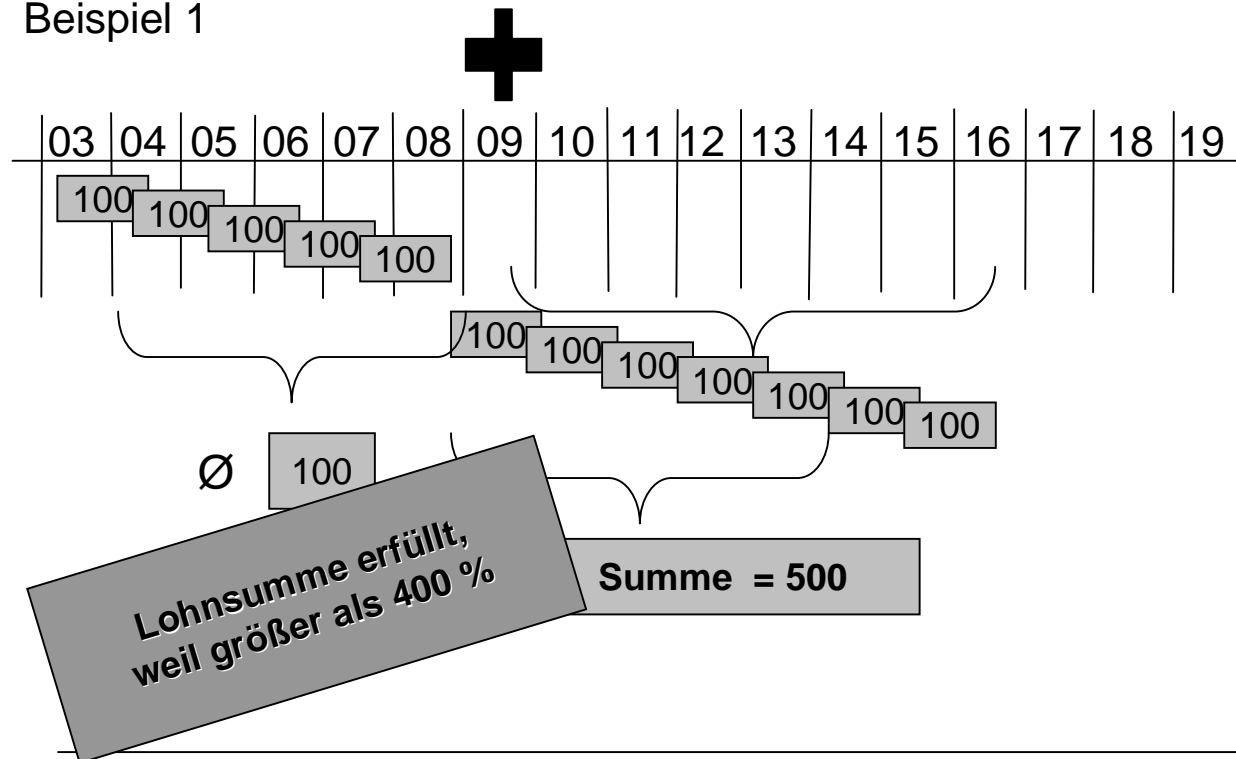
Anteilige Nachbesteuerung des Verschonungsabschlags!

Lohnsummenregelung

Beispiel 1 „Lohnsummenregelung“

Lohnsummenregelung (5Jahre)

Beispiel 1



zu 3. Verstoß gegen die Behaltensfrist (§ 13 a Abs. 5)

Betriebsvermögen – Behaltensfrist

Verschonungsabschlag und **Abzugsbetrag** fallen **zeitanteilig weg**, wenn der Erwerber innerhalb von 5 (Grundmodell) bzw. 7 (Optionsmodell) Jahren

- den Anteil oder einen Teil **veräußert** oder den Betrieb aufgibt bzw. wesentliche Betriebsgrundlagen in das Privatvermögen überführt;
- **Überentnahmen** tätigt;

Behaltens-Regelung

5 oder 7 Jahre schädlich:

Verkauf/Aufgabe

Gewerbebetrieb /Anteile an Kapitalgesellschaft bzw.
Personengesellschaft

Überentnahmen

(\sum Entnahmen \cdot / \cdot \sum Einlagen und \sum Gewinne für 5/7 Jahre > 150.000
Euro)

Aufhebung der Verfügungsbeschränkung / Stimmrechtsbündelung bei
Kapital-Gesellschaften

Verkauf/Entnahme

wesentlicher Betriebgrundlagen

Re- Investitionsklausel

Betriebsvermögen – Behaltensfrist

- Vorzeitige Veräußerung / Einstellung des Betriebes /
- Anteiles führt zum anteiligen Wegfall von:
 - **Verschonungsabschlag (17,00 % p. a. des Abschlages beim Grundmodell)**
 - **Abzugsbetrag (Euro 30.000 p. a.)**

STEUERLICHE AUSWIRKUNG FALSCHER TESTAMENTE UND IHRE VERMEIDUNG

STEUERLICHE ZIELSETZUNGEN DES ÜBERGEBERS

1. Minimierung / Vermeidung von
Transaktionssteuern des Übergebers / Übernehmers
 - aus Schenkung / Erbschaft des Unternehmens
2. Minimierung / Vermeidung von Transaktionssteuern
der übrigen Familienmitglieder i. Z. mit der
Übertragung des Restvermögens
 - a) durch Schenkung
 - b) durch Testament
3. Mögliche Transaktionssteuern
 - = Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)
 - = Ertragsteuer (ESt, KöSt, GewSt)

1. Übersicht:

1. Hauptfehler bei der Vermögensübertragung ist die Verschleppung von Regelungen des Vermögensinhabers
(„morgen, morgen, nur nicht heute“)
Bayerisches Testament

2. Fehler bei testamentarischen / schenkungsweisen Vermögensübertragungen ergeben sich aus
 - 2.1 fehlender / falscher Strategie (Wer?/Was?/Wann?)
 - 2.2 falscher Anwendung der Instrumente

1. Fehlende testamentarische Regelung

BEISPIEL

- ERBLASSER - verwitwet – stirbt **ohne Testament**
 KINDER - A + B
 - B ist seit Jahren im Unternehmen tätig

NACHLASS	a) Einzelunternehmen		
	- ErbSt'licher Wert	=	2.000.000 €
	- Buchwert	=	200.000 €
	b) Kapitalvermögen	=	2.000.000 €
	(Steuerwert)		

ERBEN = A+B zu gleichen Teilen

ERBAUSEINANDERSETZUNG:

- B erhält das Unternehmen
 A erhält das Kapitalvermögen (1.000.000 €) und Wertausgleich
 durch B von 1.000.000 €



			A	B
			€	€
1.	NACHLASS	Einzeluntern.	1.000.000	1.000.000
		Kapitalverm.	1.000.000	1.000.000
			<u>2.000.000</u>	<u>2.000.000</u>
2.	AUSEINANDERSETZUNG		= Tausch	(=Veräußerung)
	A erhält € 1.000.000 von B (Kap.vermögen)			
	B erhält € 1.000.000 von A (Untern.anteil)			
3.	ERBSCHAFTSTEUER			
		Kapitalvermög (Tausch T€ 1.000)	2.000.000	
		Unternehmen (Tausch T€ 1.000)	-	2.000.000
		Verschonungsabschlag	-	-1.700.000
				<u>300.000</u>
		anteil. Abzugsbetrag (§ 12a Abs. 1 ErbStG)		-75.000
			<u>2.000.000</u>	<u>225.000</u>
	A erhält keine Verschonungsregelung, da er seinen Anteil veräußert hat			
4.	EINKOMMENSTEUER			
	A hat seinen U'anteil (anteil. Buchwert = 100.000 €) für 1.000.000 € veräußert = stpfl. Gewinn von 900.000 € = lfd. Gewinn (GewSt / ESt)			

Alternative:

- Erblasser errichtet Testament
- B wird zum alleinigen Erbe eingesetzt und verpflichtet, an A als Vermächtnis das Kapitalvermögen zu übertragen

		Euro
- Nachlass:	Betrieb	2.000.000,00
	Kapitalvermögen	2.000.000,00
Steuer B	- Einzelunternehmen intern.	2.000.000,00
	Verschonungsabschlag	-1.700.000,00
		300.000,00
	aut. Abzugsbetrag	-75.000,00
		225.000,00
	-Kapitalvermögen	2.000.000,00
	Vermögensanfall	2.225.000,00
	Nachlassverbindlichkeit	-2.000.000,00
		225.000,00
Steuer A	-Kapitalvermögen	2.000.000,00
	-Bereicherung A	2.000.000,00

Hinweis: Keine ESt-pfl. Aufdeckung stiller Reserven.

zu 3. OPTIMIERUNG = ALLEINERBEN-VERMÄCHTNIS-MODELL

1. Voraussetzung = Testament

- Inhalt
- gewünschter U'nachfolger (hier Sohn B) wird Allein-Erbe
 - Sohn A erhält Vermächtnis in Höhe von 2.000.000 €, das durch Sohn B zu erfüllen ist

2. Voraussetzung = Übereinstimmung von gesellschaftsvertraglichen und testamentarischen Erben

zu 3. ANWENDUNGSBEREICH DES BEISPIELES

gleiche steuerliche Auswirkungen bei

- Auseinanderfallen von Gesellschaftsvertrag / Testament
 - Gesellschaftsvertrag
 - :a) Erben scheiden aus
 - :b) Erbe A wird Gesellschafter
 - Testament
 - :a) Erben werden Gesellschafter
 - :b) Erbe B wird Gesellschafter
 - :c) kein Testament
- 1. Gesellschaftsvertrag geht vor
- 2. Zwangsläufig erfolgt eine Auseinandersetzung zwischen den lt. Gesellschaftsvertrag Übernehmenden und den durch Testament bzw. den durch gesetzliche Erbfolge bestimmten Erben => EStpfl. Aufdeckung stiller Reserven

FALSCHER ZEITPUNKT (WANN?)

Grundsatz: Egal, wann übertragen wird

Ausnahmen:

Betriebswirtschaftlich: Unternehmen sollte möglichst zu
Lebzeiten übertragen werden
(mindestens die Geschäftsführung)

Steuerlich: Große Vermögen sollten (steueroptimal)
- stufenweise
- nach Umschichtungen innerhalb der Familie
(Vermögenskonzentration)
übertragen werden

FALSCHER ZEITPUNKT

FALLBEISPIELE:

1. Keine Optimierung von Freibeträgen / Steuersätzen
 - Güterstandschaukel

Zu 1. Optimierung von Freibeträgen

- Ausnutzung der 10-Jahresfristen
 - gilt für persönliche Freibeträge
 - gilt für den betrieblichen Abzugsbetrag (Euro 150.000,00)
- Kettenschenkung
Falsche Strategie führt zu sehr hohen Schenkung- / Erbschaftsteuerwerten ⇒ + höheren Tarif

zu 1. KETTENSCHENKUNG

Beispiel:

Ehemann: Schenkung von Euro 1.000.000,00 an
 2 Töchter

zu 1. Ausgangsfall (Beispiel1):

Würde Ehemann unmittelbar je Euro 500.000,00 an Kinder schenken, ergäbe sich:

	Kind 1	Kind 2
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Freibetrag	500.000,00	500.000,00
stpfl. Erwerb	- <u>400.000,00</u>	- <u>400.000,00</u>
Steuer 11 %	<u>100.000,00</u>	<u>100.000,00</u>
	<u>11.000,00</u>	<u>11.000,00</u>

zu 1. Modifikation (Beispiel 1)

1. Ehemann schenkt Euro 400.000,00 an Ehefrau und je Euro 300.000 an jedes Kind.
2. Ehefrau schenkt je 200.000,00 an jedes Kind.

1.

Ehemann Euro		Ehefrau Euro
1.000.000,00		-,-
<u>- 400.000,00</u>	→	400.000,00
<u>600.000,00</u>		Freibetrag - <u>400.000,00</u>
		Steuer <u>0,00</u>

2.

Schenkung Ehemann
 an Kinder

Schenkung Ehefrau
 an Kinder

	<u>Ehemann</u>		<u>Ehefrau</u>	
	Kind 1	Kind 2	Kind 1	Kind 2
	EURO	EURO	EURO	EURO
	300.000,00	300.000,00	200.000,00	200.000,00
Freibetrag	- 300.000,00	- 300.000,00	- 200.000,00	- 200.000,00
Steuer	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnis Beispiel 1):

Schenkungssteuerbefreiung von Kind 1 und Kind 2 bezüglich aller
Schenkungen

- Ersparnis = Euro 22.000,00

Keine volle Inanspruchnahme der persönlichen Freibeträge.

Beachte:

1. Keine Auflagen bei der Schenkung an die Ehefrau
2. Schenkung 2. und 3. über die Ehefrau sollten nicht genau dem Freibetrag entsprechen
3. Zeitlicher Abstand zwischen den Schenkungsversprechen

Gefahr des § 42 AO (Umgehungstatbestand)

„GÜTERSTANDSSCHAUKEL“

Eheleute leben in Zugewinnngemeinschaft

- Anfangsvermögen = 0,00 Euro
- Vermögen des Ehemannes heute = 3.000.000,00 Euro
Ehefrau = 0,00

1. Zivilrecht

Bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft **zu Lebzeiten**, hat Ehegatte **Anspruch auf vollen Zugewinn** (§ 1931 BGB).

Ehefrau : hat Zugewinnausgleichsanspruch
in Höhe von 50 % = 1,5 Mio.

„GÜTERSTANDSSCHAUKEL“

- Alt. 1: V überträgt 50 % des Vermögens auf M
= Schenkung in Höhe von 1,5 Mio. €
Steuerpflicht: 1,5 Mio. € \cdot 0,5 Mio. = 1,0 Mio. €
Steuer 150 T€

- Alt. 2: = Güterstandsschaukel
Eheleute beenden (notariell) den gesetzlichen Güterstand und vereinbaren Gütertrennung. In diesem Zusammenhang überträgt V 50% Vermögens (1,5 Mio.) auf Ehefrau
Steuerpflicht: 0,00, da Ehefrau das erhält, was ihr gehört

Falscher Empfänger

(Wer?)

FALSCHER EMPFÄNGER

FALLBEISPIELE:

1. Berliner Testament
2. Auseinanderfallen von Testament / Gesellschaftsvertrag
bezüglich der Vererbung von GmbH-, KG-, OHG-
Beteiligungen (siehe erstes Beispiel)

1. BERLINER TESTAMENT

Beispiel:

Vermögen Mutter TEUR 500

Vermögen Vater TEUR 1.000

Zugewinnngemeinschaft

2 Kinder

Vater stirbt

Grundfall

1. Todesfall	TEUR	TEUR	2. Todesfall	TEUR	TEUR
Tod Vater			Tod Mutter		
Erwerb Mutter	1.000,00	1.000,00	Erwerb Kinder		
			- Vermögen Mutter	500,00	
			- Zuerwerb Vater	945,00	
				<u>1.445,00</u>	1.445,00
Freibetrag	<u>-500,00</u>		Freibetrag der Kinder	<u>-800,00</u>	
stpfl. Erwerb	500,00		stpfl. Erwerb	645,00	
Steuersatz 11 %	55,00	<u>-55,00</u>	Steuer je 15 %		<u>-96,75</u>
		945,00	Restvermögen		1.348,25

BERLINER TESTAMENT

Problem:

Vermögen des Vaters geht über die Mutter auf die Kinder über

- a) ohne dass Kinderfreibeträge bezogen auf den Vater genutzt werden (2 x TEUR 500)
- b) mit der Folge höherer Progression
- c) Pflichtteilsproblematik

zu 1. BERLINER TESTAMENT

Lösung:

Berliner Testament mit einem Vermächtnis zugunsten der Kinder dessen Höhe der Längstlebende, hinsichtlich der Höhe bestimmen kann

- Vermächtnis wird mit Euro 350.000,00 pro Kind durch Ehefrau bestimmt

Lösungsfall

1. Todesfall Vater

	TEUR	TEUR
Erwerb Mutter	1.000	
Vermächtnis	<u>-700</u> *	
	300	300
Freibetrag Mutter	<u>-300</u>	
Steuer	0,00	<u>0,00</u>
Berechnung Mutter		300
Berechnung Kinder		<u>700</u>
Gesamterwerb		<u>1.000</u>

700* - Vermächtnis zu je TEUR 350 ist bei den Kindern durch Geltendmachung des Freibetrages (je TEUR 400) steuerfrei

2. Todesfall Mutter

	TEUR	TEUR
- Vermögen Mutter	500	
- Zuerwerb Vater	<u>300</u>	
	800	800
Freibetrag (2 Kinder)	<u>-800</u>	
Steuer	0	<u>0</u>
Erwerb Mutter		800
Erwerb Vater		<u>700</u>
Gesamterwerb Kinder		<u>1.500</u>

Lösungsfall 1.500,00
 Grundfall 1.348,25
 Vorteil 151,75

**FALSCHER GEGENSTAND
(WAS?)**

**FALSCHER VORGEHENSWEISE
(WIE?)**

Empfehlungen

1. Umstrukturierung von Privat – im Betriebsvermögen
(Beispiel für falschen Gegenstand)
2. Vereinbarung von Versorgungsrenten
(Beispiel für falsche Vorgehensweise)

Privatvermögen (steuerlich)



Betriebsvermögen (steuerlich)

Generationswechsel

Betriebsvermögen / Privatvermögen Besteuerungsvergleich

	Unternehmenswert €	Wert des Privatvermögens €
	1.000.000	1.000.000
Verschonungsabschlag (85 %)	-850.000	-,-
	150.000	1.000.000
Abzugsbetrag	-150.000	-,-
steuerpfl. Erwerb	-,-	1.000.000
Freibetrag	-,-	-400.000
steuerpflichtig	-,-	600.000
	(Freibetrag von Euro 400.000 bleibt erhalten)	Steuer (15%) <u>90.000</u>

ZIEL:

Ausnutzung der betrieblichen Vorteile auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens

UMSETZUNG:

Einlagen von Privatvermögen in das Betriebsvermögen

Beispiel

U. (65 Jahre), verwitwet, möchte sein Einzelunternehmen auf seinen Sohn schenkungsweise übertragen:

	TEURO
Schenkungssteuerlicher Wert	3.000
Verschonungsabschlag (85%)	<u>2.550</u>
	450
Abzugsbetrag	0
Persönl. Freibetrag	<u>-400</u>
Steuerpfl. Erwerb	50
Schenk.Steuer (7%)	<u>3.5</u>

**U. besitzt ebenfalls Privatvermögen
 (Immobilien, Geld) im schenkungsteuerlichen Wert von 1,0 Mio.**

**Wenn er innerhalb der nächsten 10 Jahre verstirbt, erwartet den
 Sohn folgende ErbSt-Belastung:**

	T-Euro
1. Unternehmensschenkung	450
2. Immobilienerbschaft	1000
	<hr/> 1450
Freibetrag	-400
	<hr/> 1050
Steuersatz 19 %	
ErbSteuer	199,5

Lösung

Rechtzeitige Einbringung von Privatvermögen in das Betriebsvermögen

	<u>TEuro</u>	
Schenkungssteuerlicher Wert des Betriebsvermögens bisher	3.000	(75 %)
Privatvermögen als Einlage (Verkehrswert) neues Betriebsvermögen	<u>1.000</u>	(25 %) (Verwaltungsvermögen < 50 % des Betriebsvermögens)
Verschonungsabschlag (85 %)	<u>-3.400</u>	
	600	
Abzugsbetrag	-,-	
Freibetrag	<u>-400</u>	
Steuerpflichtiger Erwerb	200	

Einbringung von Privatvermögens in das Betriebsvermögen

Steuer: 11% von Euro 200.000 =	22.000 EUR
Ersparnis 199.500 ./ 22.000 =	<u>177.500 Euro</u>

Voraussetzung:

Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Jahren zwischen Einbringung des Privatvermögens und Übertragung des neuen Betriebsvermögens.

Folgerung

Die Lösung setzt rechtzeitige, geplante Vorbereitung und Umsetzung voraus, und ist teilweise nur im Erlebensfalle möglich

Falsche Vorgehensweise:

Keine Vereinbarung von Versorgungsrenten

Grundsatz:

**ENTGELTLICHE
ÜBERTRAGUNG VON EINZELUNTERNEHMEN
VON ANTEILEN AN
PERSONENGESELLSCHAFTEN /
KAPITALGESELLSCHAFTEN**

Steuerpflichtiger
Veräußerungsgewinn = Verkaufspreis
abzgl. Buchwert des
Eigenkapitals

Normal: Verkaufspreis = Verkehrswert

**Gleiches gilt, wenn Verkaufspreis geringer
ist als der Wert des Unternehmens**

(TEILENTGELTLICHER ERWERB)

⇒ Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn
des entgeltlichen Teiles

Was ist der Wert des Unternehmens?

DARSTELLUNG DER BESTEUERUNG

1. Schritt		Bilanz (zu Buchwerten)	
Aktiva €		Passiva €	
Maschine	150	Eigenkapital	120 = Unternehmenswert zu Buchwerten
Sonst. Aktiva	300	Verbindl.	330
	450		450
2. Schritt (Veräußerer)		Unternehmenswert lt. Gutachten = Euro 200'	
		:Buchwert	120'
	davon: stille Reserven Maschinen		40'
	Firmenwert		40'
			} Gewinn = 80' Euro
		↓	
3. Schritt (Erwerber)		Bilanz (zu Verkehrswerten)	
Aktiva €		Passiva €	
Firmenwert	40	Eigenkapital	200 = Unternehmenswert
Maschine	190		
Sonst. Aktiva	300	Verbindl.	330
	<u>530</u>		<u>530</u>

1. Beispiel: für teilentgeltliche Veräußerung

Verkehrswert des Unternehmens	200 TEuro
Buchwert des Unternehmens	120 TEuro

Übertragung des Unternehmens **gegen Zahlung** von 120 TEuro

-> Zahlung von 120 TEuro = 60 % des Wertes des Unternehmens

-> 60 % des Verkehrswertes	120 TEuro
abzgl. 60 % des Buchwertes	<u>- 72 TEuro</u>
stpfl. Gewinn aus teilentgeltliche Veräußerung	48 TEuro

2. Beispiel: für teilentgeltliche Übertragung

Verkehrswert des Unternehmens	200 TEuro
Buchwert des Unternehmens	120 TEuro

Übertragung des Unternehmens **gegen Rente**
mit einem Kapitalwert von TEuro 120

- > Behandlung siehe Beispiel 1
- > steuerpfl. Gewinn von 48 TEuro

3. Beispiel: für teilentgeltliche Übertragung

Übertragung des Unternehmens **gegen Versorgungsrente** mit
einem Kapitalwert von TEuro 120

Übertragung des Unternehmens gegen Versorgungsrente

= keine Veräußerung

VERSORGUNGSRENTE

Voraussetzungen:

Es liegt ein **Versorgungsvertrag** vor.

1. Übertragung erfolgt im Wege der **vorweggenommenen Erbfolge**.
2. Es wird ein **gewerblicher Betrieb** / Teilbetrieb / Unternehmens-Anteil übertragen oder GmbH-Anteil > 50 % und Übernahme des Geschäftsführung.
3. Das übertragene Vermögen muss **ausreichend ertragsbringend** sein (nur die Versorgungsleistungen zu erbringen).
4. Es wird eine **Versorgungsleistung** (Geld-, Sachleistung) erbracht, die **auf die Lebenszeit** des Empfängers ausgerichtet ist (Leibrente / Dauernde Last).

Schenkungssteuerlich / Erbschaftsteuerlich

Bei Vorliegen der Voraussetzungen einer
Versorgungsrente

- > Kapitalwert der Rente ist schenkungssteuerlich eine **Gegenleistung**, d. h. **keine Schenkung**.
- > Nur der Teil der teilentgeltlichen Übertragung unterliegt der Schenkungssteuer, der keine Gegenleistung (Entgelt) darstellt.

VERSORGUNGSRENTE

Schenkungssteuerlich Beispiel:

	mit Rente Euro	ohne Rente Euro
Verkehrswert des Unternehmens	2.000.000,00	2.000.000,00
Buchwert des Unternehmens = 500 TEuro Unternehmer = 60 Jahre Erhält Rente von 90.000 Euro p.a.		
Wert der Rente Lebenserwartung = 20,93 Jahre Versicherungs. = 12,59	<u>1.133.100,00</u>	-,-
Bereicherung (schenk.st'lich)	866.900,00	2.000.000,00
Verschonungsabschlag (85 %)	<u>-736.865,00</u>	<u>-1.700.000,00</u>
	130.035,00	300.000,00
Abzugsbetrag	<u>-130.035,00</u>	<u>-75.000,00</u>
Steuerpfl. Bereicherung	<u>-,-</u>	<u>225.000,00</u>

VERSORGUNGSRENTE

Schenkungssteuerlich

Beispiel:

Bei Vereinbarung einer normalen Rente (keine Versorgungsrente) sind **erbschaftsteuerliche** und **einkommensteuerliche Konsequenzen** zu berücksichtigen.

a) est'lich

1.133.100				<u>Euro</u>
<u> </u>	= 56,25 %	=>	Verkaufspreis	1.133.100
2.000.000			./. Buchwert (anteilig)	
			(56,65 % v. 500 T€)	<u>-283.275</u>
			estpfl. Gewinn	<u>849.825</u>

b) erbst'lich

866.900				
<u> </u>	= 43,75 %	=>	Bereicherung	866.900
2.000.000			Verschonungsabschlag	<u>-711.365</u>
				155.535
			Abzugsbetrag	<u>-150.000</u>
			erbstpfl. Bereicherung	<u>5.535</u>

VERSORGUNGSRENTE

Estpfl. Behandlung der Versorgungsrente

a) beim Empfänger:

steuerpflichtig ist der in der Rente enthaltende Zinsanteil (Ertragsanteil).

Zinsanteil ist abhängig vom Kalenderjahr des erstmaligen Bezug der Rente

2011 - Ertrags(-Zins)anteil	= 62 %
2012 - Ertrags(-Zins)anteil	= 64 %
2013 - Ertrags(-Zins)anteil	= 94 %

(§ 22 Nr. 1 b, aa EStG)

Beispiel: Rente von Euro 90.000,00 -> stpfl. Zinsanteil (2011) = 55.800,00

VERSORGUNGSRENTE

b) beim Verpflichteten

Zinsanteil der Rente (s. o.) ist als
Sonderausgaben abziehbar

Fehlervermeidung

Schenkung / Testament

sollte planmäßig und rechtzeitig im Rahmen einer Gesamtkonzeption erfolgen (Strategie):

- hinsichtlich der Empfänger
- hinsichtlich des Zeitpunktes
- hinsichtlich der Abwicklung
- hinsichtlich der Vermögensbestimmung

unabdingbar: Unternehmensübertragung immer zu Lebzeiten

Empfehlung: Einschaltung von Fachleuten

10 wichtige Regeln

- 1. Rechtzeitig ein Testament errichten / Regelmäßige Überprüfung erforderlich**
Es ist fast nie zu früh und häufig zu spät für eine letztwillige Verfügung
- 2. Steuerung der Testamentsabwicklung durch Testamentsvollstrecker**
Empfehlenswert bei Erbengemeinschaften und bei minderjährigen Erben / Notfall
- 3. Keine Entnahmen aus dem Betriebsvermögen verfügen**
Niemand darf ein Testament betrieblich aktivierte Wirtschaftsgüter Erben zuweisen, denen diese Eigenschaft nicht zuerkannt wird. Sachvermächtnisse aus dem Betriebsvermögen erfreuen nur das Finanzamt.
- 4. Testament und Gesellschaftsvertrag aufeinander abstimmen**
Wenn man sich mit seinen Mitgesellschaftern vertraglich über Nachfolgefragen geeinigt hat, hat das Testament keinen Vorrang vor dem Gesellschaftsvertrag.
- 5. Pflichtteilsansprüche beachten**
Erbrecht und Steuerrecht haben unterschiedliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Wer Pflichtteilsrechte seiner Familie nicht beachtet, sollte sein Unternehmen besser zu Lebzeiten verkaufen. Geld kann man leichter verteilen.

10 wichtige Regeln

6. Die Erbschaftsteuer einplanen

Die Erbschaftsteuer arbeitet mit einem progressiven Stufentarif. „Das bisschen Erbschaftsteuer, wo die Kinder doch alles umsonst kriegen“ ist eine gefährliche Unterschätzung.

7. Liquiditätsabflüsse verhindern

Auseinandersetzungsansprüche, testamentarisch angeordnete Abfindungen, Barvermächtnisse und Pflichtteilsansprüche können nur langfristig minimiert werden.

8. Vorweggenommene Erbfolge gezielt einsetzen

Niemand ist bereit, schon zu Lebzeiten sein letztes Hemd zu verteilen. Das ist auch nicht das Ziel einer Erbfolgeregelung zu Lebzeiten. Wichtig ist, die steuerrechtlichen Bedingungen – speziell im unternehmerischen Bereich – zu nutzen. In jedem Fall sollte ein Unternehmen zu Lebzeiten übertragen werden; Minimalregelung ist die Übergabe der Geschäftsführung auf den Nachfolger.

9. Unternehmensnachfolger bevorzugen

Kinder müssen nicht gleich behandelt werden. Wer das Unternehmen fortführt, muss mehr Verantwortung übernehmen, innovativ sein, mit Mitarbeitern umgehen können und sich in einem halben Dutzend Rechtsgebieten auskennen.

10. Durch Umstrukturierungen Einkommensteuer und Erbssteuer verhindern / vermindern

Sehr häufig ist die Erbschaftsteuerbelastung nicht zu vermeiden, allenfalls kann man sie verringern. Es sollte aber alles getan werden, um bei der Erbauseinandersetzung Einkommensteuer zu vermeiden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit